



**Vorpensionierungskasse
des Westschweizer
Ausbaugewerbes**

Merkblatt









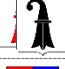


1. EINFÜHRUNG

Im Bestreben der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer im Westschweizer Ausbaugewerbe Rechnung zu tragen und dem Personal von Baustellen und Werkstätten eine finanziell tragbare Frühpensionierung zu ermöglichen, haben die Sozialpartner am 2. Juni 2003 einen Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe abgeschlossen. Um diesen Vertrag umzusetzen wurde eine neue Sozialinstitution gegründet: Die RESOR-Stiftung – Vorpensionierungskasse des Westschweizer Ausbaugewerbes.

2. ORGANISATION

Der **Stiftungsrat** ist das oberste Organ von RESOR und besteht aus Vertretern der Arbeitgeber sowie Vertreter der Arbeitnehmer. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind im Handelsregister eingetragen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht speziell einem anderen Organ der Stiftung vorbehalten sind.

Mit dem Einkassieren der Beiträge und der Verwaltung der ausstehenden Beträge sind **Inkassozentren** beauftragt. Es gibt mindestens eine Inkassostelle pro Kanton, die eine Partnerorganisation der Kasse ist.

	Inkassostelle Freiburg	Freiburgischer Arbeitgeberverband – Freiburg
	Inkassostellen Genf	1 CCB, Malatrex – Genève 2 ACM/GGE, Rôtisserie – Genève 3 CPS FER, c/o FER, St-Jean – Genève 4 CPP Second œuvre, c/o FER, St-Jean – Genève
	Inkassostelle Jura und Berner Jura	Caisse paritaire jurassienne de la menuiserie, ébénisterie et charpente – Tavannes
	Inkassostelle Neuenburg	FER – Neuchâtel
	Inkassostelle Wallis	Walliser Handwerkerverband – Sitten
	Inkassostelle Waadt	FVE, Fédération Vaudoise des entrepreneurs – Tolochenaz
	Inkassostelle Basel	Gewerbeverband Basel-Stadt – Basel
	Inkassostellen Tessin	1 Commissioni paritetiche cantonali – Bellinzona (Gesso, Piastrelle, Posa Pavimenti) 2 Commissione paritetica cantonale della tecnica della costruzione – Lugano
	Inkassostelle Baselland	Wirtschaftskammer Baselland – Liestal

Die **Verwaltungszentrale** ist mit der Verwaltung der RESOR-Stiftung beauftragt. In diesem Zusammenhang übernimmt sie insbesondere folgende Tätigkeiten: Berechnung und Auszahlung der Vorpensionierungsrenten, Führung der Buchhaltung, Organisation der Sitzungen des Stiftungsrats sowie Verbindungen mit den Inkassostellen. Sie befindet sich beim Sitz der Stiftung, beim Walliser Handwerkerverband in Sitten.

3. VERSICHERTE PERSONEN

Die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe betrifft das ganze **Betriebspersonal**, das in Unternehmen der **Holzindustrie** sowie der **Gipserei-Malerei** tätig ist, das dem Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) unterstellt ist; in den Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis, Waadt und Jura sowie in den Bezirken des Berner Juras von Courtelary, Moutier und La Neuveville. Die Kantone Basel-Stadt, Baselland und Tessin haben sich dem KVP angeschlossen.



Regionale Besonderheiten

Jura und Berner Jura : die Gipserei- und Malereiunternehmen sind ausgenommen.

Genf/Freiburg : einige zusätzliche Tätigkeitssektoren sind ebenfalls betroffen. Für nähere Informationen verweisen wir Sie auf den KVP.

Waadt : einige zusätzliche Tätigkeitssektoren sind ebenfalls betroffen. Für nähere Informationen verweisen wir Sie auf den KVP. Die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe RESOR gilt nicht für die Unternehmen, die der „Caisse de retraite professionnelle de l'industrie vaudoise de la construction (CRP)“ unterstellt sind, solange diese Kasse Leistungen vorsieht, die mindestens denjenigen des KVP entsprechen.

Basel-Stadt und Baselland : die Basler Tätigkeitssektoren, die durch den folgenden GAV regiert sind, sind von der vorzeitigen Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe betroffen: GAV für das Basler Ausbaugewerbe, GAV für das Plattenlegergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Baselland, GAV für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt sowie der GAV für das Maler- und Gipsergewerbe im Kanton Baselland.

Tessin : die Tessiner Tätigkeitssektoren, die durch den folgenden GAV regiert sind, sind von der vorzeitigen Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe betroffen: GAV für das Gipsergewerbe, GAV für das Plattenlegergewerbe, GAV für das Bodenlegergewerbe sowie der GAV der Gebäudetechnik.

4. FINANZIERUNG

Die Mittel zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung stammen hauptsächlich **aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer**, Zuwendungen Dritter und den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen.



Arbeitgeberbeitrag :
1.05 % AHV-Lohn

+

Arbeitnehmerbeitrag :
1.05 % AHV-Lohn



5. BEDINGUNGEN

Der Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung entsteht auf Gesuch des Versicherten frühestens 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Alters, das Anspruch auf Altersleistungen der AHV gibt (zurzeit für die Männer, **frühestens mit 62 Jahren**) wenn er seine Erwerbstätigkeit ganz aufgibt und er ausdrücklich auf Leistungen der Arbeitslosenkasse verzichtet. Zudem müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- **Ununterbrochene Tätigkeit in den 10 Jahren, die der Ausbezahlung der Leistungen unmittelbar vorangehen**, in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist (*wenn nicht, keine Rente*).
- **20 jährige Tätigkeit** in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist (*wenn nicht, gekürzte Rente*).

6. LEISTUNGEN

Die Kasse bezahlt Vorpensionierungsleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters:



Rente von 80% des durchschnittlichen AHV-Lohns der letzten 36 Monaten

mindestens Fr. 3'800.- pro Monat

höchstens Fr. 4'800.- pro Monat

+

Übernahme der BVG Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer während der Rentenausbezahlungsperiode

höchstens 10% des massgebenden Lohns

+

Pauschalbetrag von Fr. 50.- als Beteiligung an Soziallasten wird zusätzlich monatlich zur Frühpensionsrente ausbezahlt

7. ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEITEN

Das Ausüben jeglicher beruflicher Tätigkeiten für Dritte, in einem dem KVP unterstellten Beruf, ist dem Bezüger einer vollen Rente strengstens verboten. Er kann eine andere Erwerbstätigkeit oder selbständige Tätigkeit zu einer Entlohnung, die höchstens Fr. 600.- pro Monat beträgt ausüben.

Bezieht der Versicherte eine gekürzte Rente, kann er eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sein gesamtes Einkommen den Betrag der Höchstrente mit Zuschlag den oben - genannten Betrag nicht übersteigt.

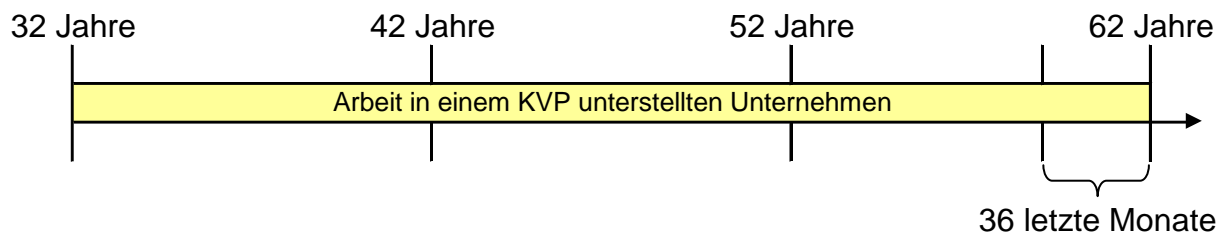
8. FREIWILLIGE BEITRÄGE

Im Falle von Arbeitslosigkeit oder Arbeit, die dem KVP nicht unterstellt ist in den letzten 10 Jahren unmittelbar vor der Vorpensionierung, kann der Versicherte freiwillig Beiträge, während höchstens 24 Monate, davon 12 aufeinander folgende Monate in den letzten 2 Jahren, bezahlen, um seinen Leistungsanspruch aufrecht zu erhalten. Die Perioden von freiwilligen Beiträgen zählen als Arbeitsperioden in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist. Der Antrag muss innerhalb von 90 Tagen nach Verlust des Versicherten Status gestellt werden. Freiwillige Beiträge sind nicht mehr möglich, wenn der Versicherte eine selbständige Tätigkeit ausübt.

9. BEISPIELE, SONDERFÄLLE

Beispiel 1: Normalfall

Herr Piller wird am 15. Juli 2019 62 Jahre alt und möchte so schnell wie möglich eine Vorpensionierungsrente beziehen, das heisst am 1. August 2019. Zu dem Zeitpunkt, wird er seine Erwerbstätigkeit bei der Firma Holzerei AG aufgeben. Er hat während mehr als 20 Jahren und in den letzten 10 Jahren vor der Vorpensionierung ununterbrochen in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist, gearbeitet. Sein jährlicher massgebender Lohn während den 36 Monaten unmittelbar vor der Leistungsauszahlung, also vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2019, beträgt Fr. 74'000.-.



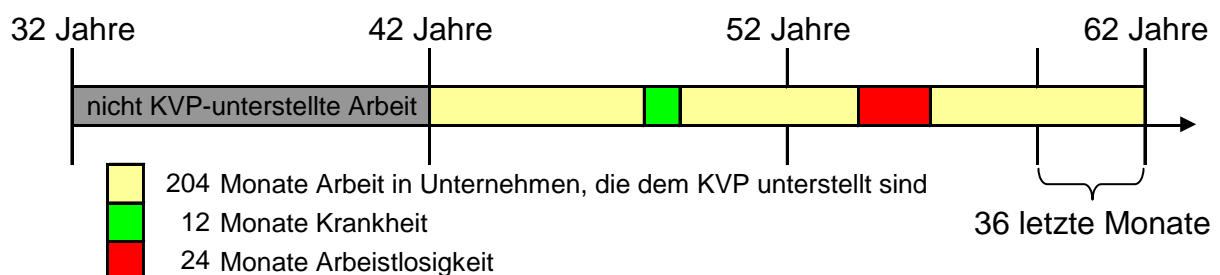
Alle Bedingungen zum Erhalt einer Vollrente sind erfüllt.

Berechnung der Vorpensionierungsrente : Fr. 74'000.- x 80% : 12 = Fr. 4'933.- pro Monat.

Die Vorpensionierungsrente beträgt höchstens: **Fr. 4'800.- pro Monat**

Beispiel 2: Krankheit/Unfall und/oder Arbeitslosigkeit vor den 36 letzten Monaten

Herr Bucher wird am 13. Oktober 2019 62 Jahre alt und möchte so schnell wie möglich eine Vorpensionierungsrente beziehen, das heisst am 1. November 2019. An diesem Datum wird er jegliche Erwerbstätigkeit aufgeben. Er hat seine Karriere, in eine, dem KVP unterstellten Firma als Hilfsarbeiter mit 42 Jahren begonnen. Danach war er mit 48 Jahren ein Jahr lang krank und zwischen dem 54. und 55. Altersjahr war er 2 Jahre arbeitslos. Sein jährlicher durchschnittlicher massgebender Lohn in den 36 Monaten, die der Leistungszahlung unmittelbar vorangehen, das heisst vom 01.11.2016 bis zum 30.10.2019, beträgt Fr. 56'000.-.



- Die **Krankheits-** und **Unfall-**Jahre zählen als Arbeitsjahre in Unternehmen, die dem KVP unterstellt sind.
- Die **Arbeitslosigkeitsjahre** und diejenige mit **Tätigkeit in Unternehmen, die nicht dem KVP unterstellt** sind zählen nicht. Aus erwähnten Gründen wird höchstens eine Periode von 24 Monate in den 10 Jahren, die der Vorpensionierung vorangehen geduldet, davon höchstens 12 aufeinander folgende Monate unmittelbar vor den Bezug der Vorpension.

Ermittlung des Rentenanspruchs: eine ununterbrochene Tätigkeit in den letzten 10 Jahren wird verlangt, eine Periode von höchstens 24 Monate Arbeitslosigkeit ist allerdings toleriert. Herr Bucher ist also rentenberechtigt.

Berechnung der Vorpensionierungsrente: $\text{Fr. } 56'000.- \times 80\% : 12 = \text{Fr. } 3'733.-$ pro Mt.
Die Minimalrente liegt bei $\text{Fr. } 3'800.-$.

Massgebende Monate: 204 Mte Arbeit + 12 Mte Krankheit = 216 Mte in 20 Jahren.

Berechnung der **gekürzten Rente**: $\text{Fr. } 3'800.- \times 216 : 240 = \text{Fr. } 3'420.-$ pro Monat

N.B.: Herr Bucher hätte während seiner Arbeitslosigkeit freiwillig Beiträge bezahlen können. So hätten diese Jahre als komplette Arbeitsperioden gezählt, die dem KVP unterstellt sind. In diesem Fall hätte die Berechnung der Vorpensionierungsrente wie folgt ausgesehen:

Vorpensionierungsrente : $\text{Fr. } 56'000.- \times 80\% : 12 = \text{Fr. } 3'733.-$ pro Monat.

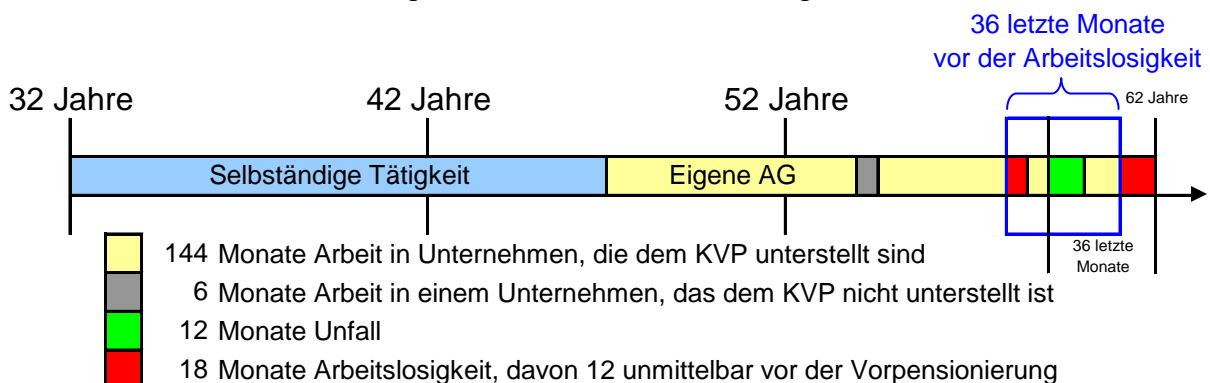
Die Minimalrente liegt bei $\text{Fr. } 3'800.-$.

Massgebende Monate: 204 Monate Arbeit
12 Monate Krankheit
24 Monate **freiwillige Beiträge**
240 Monate in 20 Jahren

Herr Bucher hätte Anrecht auf eine Vollrente von **Fr. 3'800.- pro Monat** gehabt.

Beispiel 3: Krankheit/Unfall und/oder Arbeitslosigkeit während den letzten 36 Monaten

Herr Gipponi wird am 12. September 2019 62 Jahre alt und möchte so schnell wie möglich die Vorpensionierungsrente beziehen, das heisst am 1. Oktober 2019. An diesem Datum wird er jegliche Erwerbstätigkeit aufgeben und auf Leistungen der Arbeitslosenkasse verzichten. Mit 28 Jahren ist er in der Schweiz gekommen und hat sein eigenes Gipsereiunternehmen gegründet. Mit 47 Jahren hat er seine Gesellschaft in eine AG umgewandelt und das ganze Personal seines Unternehmens RESOR unterstellt. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten löste er seine Gesellschaft 7 Jahre später wieder auf und arbeitete zuerst während 6 Monaten in einem Unternehmen, das dem KVP nicht unterstellt ist. Danach übte er erneut eine Tätigkeit als Gipser in einem Unternehmen aus, das dem KVP unterstellt ist. Mit 58 Jahren war er 6 Monate lang arbeitslos, danach wurde er in der Firma wiederingestellt. Mit 59 Jahren, verunfallte er und war während einem Jahr arbeitsunfähig. Nachdem er wieder vollerbbsfähig war, nahm er seine Arbeit im gleichen Betrieb wieder auf. Diese Firma ging leider ein Jahr später in Konkurs. Herr Gipponi ist also arbeitslos während dem Jahr, das seinem 62. Geburtstag vorangeht. Sein durchschnittlicher massgebender Monatslohn beträgt $\text{Fr. } 6'500.-$.



- **Selbständigerwerbende** sind dem KVP nicht unterstellt und können nicht beitreten. Deshalb zählen die Jahre als Selbständigerwerbender nicht.

1. Ermittlung des Rentenanspruchs

- **Bedingung 1:** ununterbrochene Tätigkeit in den 10 letzten Jahren (höchstens 24 Monate Arbeitslosigkeit oder Tätigkeit, die dem KVP nicht unterstellt ist werden geduldet).
 - Fehlende Perioden in den 10 letzten Jahren für Herrn Gipponi:
 - 6 Monate Arbeit in einem Unternehmen, das dem KVP nicht unterstellt ist
 - 6 Monate Arbeitslosigkeit mit 58 Jahren
 - 12 Monate Unfall mit 59 Jahren
 - 12 Monate Arbeitslosigkeit mit 61 Jahren

Da die Unfall- oder Krankheitsmonate genau gleich zählen wie Arbeitsmonate, ergibt sich daraus ein Total von 24 fehlenden Monate in den letzten 10 Jahren. Herr Gipponi erfüllt die erste Bedingung.
- **Bedingung 2:** höchstens 12 aufeinander folgende Monate Arbeitslosigkeit oder Tätigkeit, die dem KVP nicht unterstellt ist unmittelbar vor dem Bezug der Vorpension sind geduldet.
 - Eine Gesamtperiode von 12 Monaten Arbeitslosigkeit unmittelbar vor der Vorpension sind bei Herrn Gipponi festzustellen. Somit erfüllt er die zweite Bedingung.

Herr Gipponi hat also Anspruch auf eine Rente.

2. Berechnung des massgebenden Lohns

Der massgebende Lohn bei einem Versicherten, der unmittelbar vor der Vorpensionierung arbeitslos ist, ist derjenige, der in den 36 Monaten vor der Arbeitslosigkeit bezogen wurde.

- **Unfall- oder Krankheitsperiode** in den 36 massgebenden Monaten: der massgebende Lohn ist derjenige, den er erhalten würde, wenn er arbeiten würde.
- **Arbeitslosigkeitsperiode** in den 36 massgebenden Monaten: der massgebende Lohn ist die **Hälfte** von demjenigen, den er normalerweise erhalten würde, wenn er arbeiten würde.

Effektiver Lohn in 18 Monaten Arbeit	(Fr. 6'500.- x 18 x 1.0833)	Fr. 126'746.-
Berechneter Lohn für 12 Monate Unfall	(Fr. 6'500.- x 12 x 1.0833)	Fr. 84'497.-
Berechneter Lohn für 6 Monate Arbeitslosigkeit	(Fr. 6'500.- x 6:2 x 1.0833)	Fr. 21'124.-
		Fr. 232'367.-

Durchschnittlicher jährlicher AHV-Lohn in den 36 massgebenden Monaten Fr. 77'456.-

3. Berechnung der Vorpensionierungsrente

Durchschnittlicher jährlicher AHV-Lohn von Fr. 77'456.- x 80% : 12 = Fr. 5'164.- pro Monat.

Die Vorpensionierungsrente kann höchstens Fr. 4'800.- pro Monat betragen (vor Kürzung).

4. Berechnung der Kürzung

- **Bedingung:** 20 Jahre Berufstätigkeit (= 240 Monate) in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist. **Arbeitslosigkeitsperioden** in den 36 letzten Monaten unmittelbar vor der Vorpensionierung zählen zur **Hälfte**. Für Herrn Gipponi:
 - 144 Monate Tätigkeit in Unternehmen, die dem KVP unterstellt sind
 - 12 Monate Unfall
 - 6 Monate Arbeitslosigkeit (= die Hälfte der 12 letzten Arbeitslosigkeitsmonaten)
 - 162 Monate in 20 Jahren

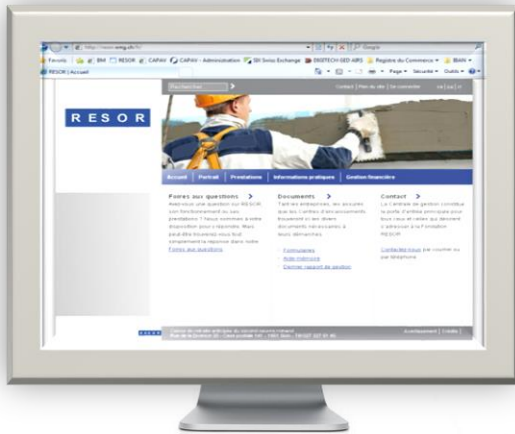
5. Berechnung der gekürzten Rente

Gekürzte Rente : Fr. 4'800.- x 162 : 240 = **Fr. 3'240.- pro Monat**

N.B.: Herr Gipponi hätte während seinen Arbeitslosigkeitsperioden und seine Arbeit in einem Unternehmen, das dem KVP nicht unterstellt ist, freiwillig Beiträge bezahlen können. Diese Perioden wären dann voll angerechnet worden. Seine gekürzte Rente wäre dann **Fr. 3'600.- pro Monat** gewesen.

10. WWW.RESOR.CH

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Planung Ihrer Vorpensionierung finden Sie unter www.resor.ch. Unsere Internetseite soll Ihnen schnell und einfach Antworten auf Ihre Fragen geben. Sie werden unter anderem Folgendes finden:



- die meistgestellten Fragen und Antworten
- alle notwendige Formulare zum Herunterladen (wie zum Beispiel den Leistungsantrag)
- ein Simulationsprogramm für die Berechnung Ihrer Rente
- zahlreiche nützliche Informationen und Dokumente
- sämtliche Kontaktadressen von allen Stiftungsorganen

11. INTERESSIERT?

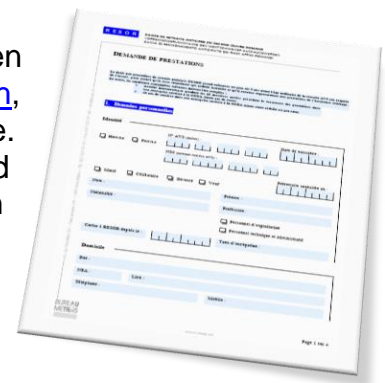
Sie werden nächstes Jahr 62 Jahre alt?

Sie haben sich bereits erkundigt und sich entschlossen vorzeitig in den Ruhestand zu treten?

Sie fragen sich, wie Sie das in die Wege leiten müssen?

Ganz einfach!

Sie brauchen nur einen Leistungsantrag auszufüllen. Sie finden diese Unterlagen entweder auf der Internetseite www.resor.ch, bei den Inkassostellen oder bei unserer Verwaltungszentrale. Sie legen Ihrem Antrag die geforderten Unterlagen bei und schicken ihn unterschrieben an die Verwaltungszentrale an die untenstehende Adresse zurück.



12. KONTAKT?

Haben Sie noch Fragen?

Benötigen Sie zusätzliche Informationen?

Zögern Sie nicht, wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

Verwaltungszentrale

RESOR



Walliser Handwerkerverband
Rue de la Dixence 20
CH – 1950 Sitten

✉ info@resor.ch
☎ +41 27 327 51 61
📠 +41 27 327 51 80